



Stallbetriebsordnung Stand: 01.01.2014

§ 1 – Futterbeschaffung

Die Futterbeschaffung obliegt grundsätzlich dem Einsteller.
Auf Wunsch erfolgt die Futterbeschaffung aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen zentral durch den Stallobmann oder einer von ihm oder der SG beauftragten Person.

§ 2 – Fütterung

Für die Fütterung der Pferde ist der Einsteller selbst zuständig. Es besteht die Möglichkeit für die Einsteller, untereinander die Fütterung zu organisieren. Auf Wunsch erfolgt sie durch eine vom Stallobmann oder von der SG beauftragten Person. Die Fütterung erfolgt dann 2 x täglich.

Wünsche und Anregungen sind an den Stallobmann zu richten.

§ 3 – Futterkosten

Die Futterkosten werden entsprechend des Marktpreises umgelegt und sind der jeweils gültigen „Kosten-,Aufstall- und Instandhaltungsumlage“ zu entnehmen.

In der Futterkostenumlage sind die Kosten für Heu/Mischfutter/Einstreu enthalten.
Futterkosten- und Kostenumlage werden von der Stallgemeinschaft festgelegt und den jeweiligen Marktpreisen und Gegebenheiten angepasst.
Die gewünschte Futtermenge bestimmt der Einsteller und trägt sie an der Box sichtbar ein. Eine vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes, z.B. durch Turnierbesuche, Jagden, Urlaub usw. wird auf die Futter- und die Kostenumlage nicht in Abrechnung gebracht.

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Stallobmann mitzuteilen.

Bei tageweiser Einstellung eines Pferdes ist die entsprechende Tagespauschale gem. Punkt 9 „Kosten-,Aufstall- und Instandhaltungsumlage“ zu zahlen, sofern die Einstelldauer nicht über den Zeitraum von 14 Tagen eines Kalendermonats hinausragt. Reicht die Einstelldauer über den vorgenannten Zeitraum von 14 Tagen hinaus, so wird der Monatsbetrag für Futter- und Kostenumlage fällig.

Bei Gasteinsteller anlässlich Turnieren, Jagden etc. ist die entsprechende Tagespauschale gem. Punkt 10 „Kosten-,Aufstall- und Instandhaltungsumlage“ zu zahlen.

Bei Nichtbelegung einer Box ist die Boxenleerstandsmiete pro Monat weiterhin vom Einsteller zu entrichten. Die Box kann nach Rücksprache mit dem Stallobmann zur Überlassung an Dritte zur Verfügung gestellt werden.

Bei Überlassung an Dritte (Gasteinsteller) ist über die Futter- und die Kostenumlage hinaus zusätzlich ein Zuschlag gem. Punkt 11 „Kosten-,Aufstall- und Instandhaltungsumlage“ pro Monat zu zahlen. Das gilt sowohl für Pendlerboxen, als auch für vom Einsteller zur Verfügung gestellte Boxen.

Die maximale Überlassungsdauer an Dritte beträgt 8 Wochen. Diese kann jeweils um maximal 8 Wochen verlängert werden, sofern kein Übernahmeinteresse von anderen RV-Mitgliedern vorliegt.

§ 4 - Arbeitseinsatz

Jeder Einsteller ist verpflichtet, bei der Fütterung, der Futtereinbringung, bei der Stallrenovierung und anderen zur Erhaltung des Objektes notwendigen Arbeiten zu helfen.

Ebenfalls ist jeder Einsteller dazu verpflichtet für Sauberkeit und Ordnung im und um das Stallgebäude zu sorgen. Die Pflege des Stallgebäudes und die Sauberkeit ist nicht Bestandteil der „Kosten-,Aufstall- und Instandhaltungsumlage“.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen können durch den Stallobman/-frau und dessen Vertreter/in mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 100€ belegt werden.

Eine wiederholte Zuwiderhandlung kann mit dem Ausschluss aus der Stallgemeinschaft geahndet werden.

§ 5 – Einstellung von Pferden

Um Sicherheit und Ruhe im Stall zu gewährleisten, hat die Stallgemeinschaft beschlossen, keine Hengste einzustellen.

§ 6

Über diese Vereinbarungen hinaus gelten die Bedingungen des Pferdeeinstellungsvertrages.

§ 7

Sollte eine Bestimmung dieser Stallbetriebsordnung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Betriebsordnung davon nicht berührt.

Die Beteiligten verpflichten sich, alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, die die unwirksamen Bestimmungen sowie Lücken der Betriebsordnung in der Weise ersetzen, dass der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte Zweck erreicht wird.